

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes Klasse II gem. § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Gemeinde Rietschen
Forsthausweg 2
02956 Rietschen

Tel.: 035772/ 421 13 Fax: 035772/ 421 27

Ich / Wir beantrage/n eine Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (1) der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl S. 169).

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II benötigt und verwendet.

Grund des Feuerwerks:

Datum:

Uhrzeit (von - bis):

Antragsteller/ Verantwortlicher für das Feuerwerk:

Name, Vorname, ggf. Organisation:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer:

Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Verantwortlicher während des Abbrennens des Feuerwerks:

Ort des Feuerwerks:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung:

Entfernung zum nächsten Wald:

Grundstückseigentümer bzw. -pächter:

☐

wie Verantwortlicher für Feuerwerk

Name, Vorname, (evtl. Organisation oder Einrichtung):

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer:

Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Der Eigentümer bzw. Pächter des Grundstücks erklärt sich mit dem Feuerwerk einverstanden.

Datum / Unterschrift des Antragstellers:

Datum / Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. -pächters:

Hinweise für den Antragsteller:

Die Rechte Dritter, wie die der Grundstückseigentümer oder Erlaubnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere lärmschutztechnische Erlaubnisvorbehalte, sind von Ihnen zu beachten.

Beabsichtigen Sie das Abbrennen auf einem Grundstück, von dem Sie nicht Eigentümer sind, benötigen wir die Einverständniserklärung des Eigentümers.

Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt und unter Auflagen erteilt. Die Mindestkosten betragen im Regelfall 75,00 €. Können Sie auf Grund der Auflagen (z.B. durch ein Verbot auf gesetzlicher Grundlage der Waldbrandwarnstufe) keinen Gebrauch oder nicht wie geplant Gebrauch von Ihrer Genehmigung machen, kann Ihnen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ein Ausweichtermin genehmigt werden. Die Genehmigung gilt nur als erteilt, wenn Sie einen schriftlichen Änderungsbescheid erhalten. Verwaltungskosten werden hierbei nicht erhoben.

Gemäß §§ 3 und 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen ist die Nachtruhe von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr. Das Feuerwerk wird nur außerhalb der Nachtruhe genehmigt.

Wird das Abbrennen auf walddnahen Grundstücken beantragt und liegt der Abbrennort näher als 100 Meter am Wald, darf auf Grundlage des § 15 Sächsischen Waldgesetzes keine Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinde Rietschen ist verpflichtet, das Feuerwerk bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, werden die Anordnungen der Naturschutzbehörde Bestandteil des Bescheides. Ggf. kann gar keine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Abbrennen von Feuerwerkskörpern erteilt werden.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerk, das überwiegend bzw. ausschließlich zur Erzeugung von Knalleffekten und Lärm dient, wird nicht genehmigt. Darunter fallen z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge und Raketen mit übermäßiger Lautstärke. Handelsübliche Raketen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Das Abbrennen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wegen) wird im Regelfall nicht genehmigt.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum / Unterschrift des Antragstellers:
